

6. Austausch von Areal am Woltmershauser Canal.

Da aus der Karte, welche der Bürgerschaft mitgetheilt wurde, die Catasterbezeichnung der auszutauschenden Grundstücke nicht ersichtlich und zweifelhaft ist, wenn das Ufer längs dem von Gustav Adolph Beling abzutretenden Grundstücke gehört, so verweist die Bürgerschaft unter Vorbehalt ihrer Erklärung diesen Gegenstand an die berichtende Deputation zurück und ersucht dieselbe zugleich um einen Bericht über die Kosten der etwa erforderlichen Aufhöhung des einzutauschenden Landes.

7. Regulirung eines Nachlasses.

Die Bürgerschaft stimmt ebenfalls den in der Anlage zur Mittheilung des Senats vom 12. März d. J. sub 3 gestellten Anträge der Finanzdeputation zu.

8. Friedhöfe.

Die Bürgerschaft hält es für wünschenswerth, daß die Ueberführung der Leichen gänzlich unterbunden werde und beantragt daher die Streichung des ersten Satzes des § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874.

Dabei wünscht sie, daß falls dennoch vor Ablauf der in § 5 des Gesetzes erwähnten Frist von 30 Jahren eine Aufhebung von Grabstellen im Verwaltungswege erfolgen sollte, es bei der Bestimmung des § 5 sein Bewenden behalte.

Mittheilung des Senats

vom 23. April 1875.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und ermächtigt die Finanzdeputation zur Kündigung der 5 % Anleihe von 1871 und zur Conversion oder Rückzahlung, eventuell unter Mitbenutzung des Fonds für außerordentliche Verwendungen und einer 4½ % Anleihe, mit der Einschränkung, daß dadurch eine Minderbelastung der Staatskasse gesichert werde.

2. Löschplatz am Sicherheitshafen.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft genehmigt auch der Senat die Verwendung von M. 6500 aus dem bewilligten Fond für Herstellung des Löschplatzes am Sicherheitshafen, sowie nach vorgängiger Vernehmung der Finanzdeputation, die Nachbewilligung von M. 10,500 für Herrichtung des Platzes. Mit der gewünschten Berichterstattung hat er die Deputation für Häfen zc. beauftragt.

Mittheilung des Senats

vom 26. April 1875.

Friedhöfe.

Mit dem Antrage der Bürgerschaft, den § 4 des Gesetzes wegen Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze vom 6. December 1874 dahin abzuändern, daß die jeder Zeit gestattete Ueberführung der Leichen während der in § 5 des betr. Gesetzes festgesetzten 30jährigen Frist verboten werde, erklärt sich der Senat einverstanden. In diesem Falle liegt ein Bedürfnis zur Abänderung des § 5 des betr. Gesetzes nicht vor, indem ein Beschluß über ein etwaiges Verbot der Ueberführung von Leichen auch nach Ablauf von 30 Jahren zur Zeit nicht erforderlich erscheint. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem beifolgenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen und sieht einer thunlichst baldigen Erklärung entgegen.

Anlage. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze vom 6. December 1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft:

Der § 4 des Gesetzes vom 6. December 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend, ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:

(§ 4.) Bis zum Ablaufe der in § 5 erwähnten Frist sind die Besitzer von Grabstellen jeder Zeit berechtigt, nach vorgängiger Anzeige bei der Verwaltung und in Gemäßheit der von dieser zu ertheilenden Anweisung die auf den Grabstellen befindlichen Gegenstände zu entfernen, solchen Falls jedoch verpflichtet, für die Abebnung der Grabstellen zu sorgen.

Beschlossen Bremen u. f. w.